

Reglement über die Erhebung einer Kurtaxe durch die Einwohnergemeinde Rodersdorf

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rodersdorf gestützt auf § 75 Abs. 1 des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes vom 8. März 2015 (WAG; BGS 940.11) sowie §§ 2 Abs. 1 und 257 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 (StG [Steuergesetz]; BGS 614.11) beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1

Zweck

¹ Dieses Reglement regelt die Erhebung, den Einzug und die Verwendung der Kurtaxen für das Beherbergen von Gästen sowie für den Aufenthalt in Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Gästezimmern und dergleichen.

§ 2

Grundsatz

¹ Die Einwohnergemeinde Rodersdorf erhebt eine Kurtaxe.

² Der gesamte Reinertrag dieser Kurtaxe wird für die Finanzierung und den Unterhalt von touristischen Einrichtungen und für die dem Tourismus dienenden Verschönerungsaktionen eingesetzt.

³ Als touristische Einrichtungen gelten unter anderem die Feld- und Wanderwege, Sitzgelegenheiten an öffentlichen Orten sowie die Freizeitanlagen.

⁴ Als die dem Tourismus dienenden Verschönerungsaktionen gelten die Beflaggung, die Weihnachtsdekoration und der Blumenschmuck auf dem gemeindeeigenen Areal.

§ 3

Begriffe

¹ Gast: Gast im Sinne dieses Reglements ist jede natürliche Person, die auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Rodersdorf übernachtet und dort keinen steuerrechtlichen Wohnsitz hat. Der Zweck der Übernachtung wie auch die Intensität der Nutzung des öffentlich zugänglichen Angebots von Rodersdorf sind von keiner Bedeutung.

² Angehörige: Angehörige im Sinne dieses Reglements sind:

- a) Verwandte in gerader Linie;
- b) Geschwister, Adoptiveltern und Adoptivkinder;
- c) Ehegatten und Personen, die mit den in § 6 Absatz 1 und § 8 Genannten im gleichen Haushalt leben.

³ Beherbergende: Beherbergende sind Personen nach § 6 Abs. 1 lit. a) und lit. b).

§ 4

Organisation ¹ Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Rodersdorf vollzieht dieses Reglement.

² Die Gemeindeverwaltung der Einwohnergemeinde Rodersdorf führt alle zur Umsetzung dieses Reglements notwendigen Handlungen aus.

II. Erhebung der Einzelkurtaxen

§ 5

Steuerobjekte ¹ Die Kurtaxe wird je Übernachtung in Rodersdorf (SO) von natürlichen Personen erhoben, die keinen steuerrechtlichen Wohnsitz im Sinne von § 8 Abs. 2 StG in Rodersdorf (SO) haben.

² Insbesondere Grundeigentum (im Sinne von Art. 655 ZGB) in der Einwohnergemeinde Rodersdorf (SO) begründet zwar Steuerpflicht, nicht aber die Befreiung von der Kurtaxe.

§ 6

Abgabepflicht ¹ Eine Kurtaxe pro Übernachtung eines Gastes haben zu entrichten:

- a) Die Betreiberinnen und Betreiber von Beherbergungen wie:
 1. Hotels, Gasthäusern, Pensionen;
 2. Bed & Breakfast, Privatunterkünften (inklusive Gelegenheitsangebote, insbesondere auch über darauf spezialisierte Onlineplattformen und dergleichen);
 3. Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Gästezimmer;
 4. weitere Arten der Parahotellerie
 5. und ähnlichen.

- b) Die Eigentümerinnen und Eigentümer, Nutzniessenden, Wohnrechtsberechtigten oder Dauermietenden von Ferienwohnungen, Ferienhäusern, Gästezimmern und dergleichen.

² Die Kurtaxe wird durch die Beherbergenden vom Gast erhoben. Sie muss dem Gast auf geeignete Weise separat ausgewiesen werden.

³ Die Beherbergenden haben ihren Gästen das Kurtaxenreglement auf Wunsch zugänglich zu machen.

§ 7

Registrierungs- und Meldepflichten

¹ Die Gemeindeverwaltung der Einwohnergemeinde Rodersdorf (SO) führt ein Register der Beherbergenden gemäss § 6 Abs. 1. Personen, die in der Einwohnergemeinde neu ein Objekt mit Übernachtungsmöglichkeit im Eigentum oder Dauermiete nutzen, melden sich innerhalb eines Monats bei der Gemeindeverwaltung.

² Die Beherbergenden gemäss § 6 Abs. 1 sind verpflichtet, sich in das Register eintragen zu lassen.

³ Die Beherbergenden gemäss § 6 Abs. 1 sind verpflichtet, der Gemeindeverwaltung alle in ihren Objekten stattfindenden Übernachtungen zu melden, mit Ausnahme von Übernachtungen von Personen gemäss § 8 Abs. 2.

⁴ Die Beherbergenden gemäss § 6 Abs. 1 führen über die Zahl dieser Logiernächte und die Kurtaxenerhebung Aufzeichnungen nach den Weisungen der Gemeindeverwaltung.

⁵ Die Bearbeitung der Personendaten richtet sich nach dem kantonalen Datenschutzgesetz sowie dem Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG). Die Daten dürfen nur zum Zweck der Kurtaxenerhebung und -kontrolle verwendet werden. Die Beherbergenden informieren die betroffenen Personen über die Erhebung und Bearbeitung ihrer Personendaten gemäss den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

III. Erhebung der Jahrespauschalen

§ 8

Steuerobjekt und Abgabepflicht

¹ Eigentümerinnen und Eigentümer, Nutzniessende, Wohnrechtsberechtigte oder Dauermietende von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und ähnlichen

Übernachtungsobjekten haben die Kurtaxe unabhängig von der Dauer und Häufigkeit ihres Aufenthalts in Form einer Jahrespauschale zu entrichten.

² Mit der Jahrespauschale sind die Übernachtungen der Eigentümerinnen und Eigentümer, Nutzniessenden, Wohnrechtsberechtigten oder Dauermietenden und diejenigen ihrer Angehörigen im Sinne von § 3 Abs. 2 sowie von dort tätigem Dienstpersonal (Haushaltshilfe) abgegolten.

³ Für Übernachtungen, die nicht in der Jahrespauschale enthalten sind (Überlassen des Objekts an andere Personen als jene gemäss Abs. 2), ist die Einzelkurtaxe zu entrichten.

IV. Bemessungsgrundlagen

§ 9

Ansätze Die Höhe der Einzelkurtaxe sowie der Jahrespauschale beträgt wie folgt:

¹ Je Übernachtung für Erwachsene und Kinder ab dem vollendeten 12. Altersjahr CHF 2.-

² Für Kinder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr bis zum vollendeten 12. Lebensjahr reduziert sich die Kurtaxe jeweils um CHF 1.-

³ Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt:

a) Für eine Nettowohnfläche bis 100 m²: CHF 120.-
b) Für eine Nettowohnfläche über 100 m²: CHF 150.-

⁴ Werden die abgabepflichtigen Übernachtungen gemäss Abs. 1 und 2 trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt die Gemeindeverwaltung den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

⁵ Allfällige Änderungen der Art und Höhe der Kurtaxe müssen von der Einwohnergemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates beschlossen werden.

§ 10

Ausnahmen ¹ Keine Kurtaxen sind zu entrichten für die Beherbergung von:
a) Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Rodersdorf;

- b) Personen, die im Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Rodersdorf unentgeltlich übernachten;
- c) Kinder, die das fünfte Altersjahr noch nicht vollendet haben;
- d) Angehörige der Armee und des Zivilschutzes bei dienstlicher Einquartierung;
- e) Personen, die in den Diensten und auf Einladung von Pfarrämtern usw. übernachten.

V. Bezug

§ 11

Grundsatz

¹ Die Einzelkurtaxe wird bei den Beherbergenden, die Pauschale bei den Eigentümerinnen und Eigentümern und den Dauermietenden, die ihr Objekt selber nutzen, bezogen.

² Werden Kurtaxen gemäss Abs. 1 trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, leitet die Gemeinde das rechtliche Inkasso ein und verrechnet hierfür zusätzlich zu den Betreibungskosten eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.- bis CHF 500.-

§ 12

Jahrespauschalen

¹ Die Rechnungsstellung für die Jahrespauschalen erfolgt grundsätzlich gestützt auf die im eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) enthaltenen Daten.

² Entsprüchen die im GWR enthaltenen Daten aus Sicht der Rechnungsempfängerin oder des Rechnungsempfängers nicht den tatsächlichen Gegebenheiten, hat sie oder er dies umgehend der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung unter Beilage der entsprechenden Beweismittel zu melden.

³ Die Rechnungsstellung der Jahrespauschalen über den ganzen Betrag erfolgt immer an die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung bei der Gemeindeverwaltung gemeldete Ansprechperson für das Objekt.

⁴ Bei Änderung der Eigentums-, Dienstbarkeits- oder Mietverhältnisse rechnen die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die Dienstbarkeitsberechtigten bzw. Dauermietenden die Pauschalkurtaxe untereinander ab.

§ 13

Abrechnung der Kurtaxe
für die Parzellen von
Freizeitgartenanlagen

Parzellenbezogene Gesamtveranlagung

¹ Für Parzellen von Freizeitgartenanlagen, auf welchen sich mehrere Ferienhäuser befinden, erfolgt die Erhebung und Veranlagung der Kurtaxe gesamthaft für sämtliche darauf befindlichen Ferienhäuser.

Pauschalkurtaxe pro Objekt

² Für jedes auf solchen Parzellen befindliche Ferienhaus ist jährlich die im Reglement festgelegte Pauschalkurtaxe geschuldet.

Bezeichnung einer zuständigen Stelle

³ Die Grundeigentümerschaft hat eine einzige verantwortliche Stelle zu bezeichnen, welche für die Abwicklung der Kurtaxe zuständig ist.

Zentrale Abrechnungspflicht

⁴ Die bezeichnete Stelle ist für die vollständige und fristgerechte Meldung der relevanten Daten sowie die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der geschuldeten Kurtaxen für alle Ferienhäuser der Parzelle verantwortlich.

Interne Weiterverrechnung

⁵ Die interne Weiterverrechnung an die Nutzungs- bzw. Eigentumsberechtigten der Ferienhäuser obliegt ausschliesslich der Grundeigentümerschaft oder der bezeichneten Stelle.

§ 14

Gewerbliche Anbieter

¹ Gewerbliche Anbieterinnen und Anbieter rechnen die Kurtaxe aufgrund der effektiven Übernachtungen ab.

² Die Abrechnung erfolgt jährlich, jeweils per 31. Dezember. Die gewerblichen Anbieterinnen und Anbieter führen über die Kurtaxe eine Kontrolle gemäss Vorlage der Gemeinde und reichen diese Daten innerhalb von 20 Tagen nach Abschluss der Abrechnungsperiode ein.

VI. Rechtsschutz und weitere Bestimmungen

§ 15

Rechtsmittel und
Vollstreckung

¹ Gegen gestützt auf dieses Reglement ergangene Entscheide kann innert 30 Tagen bei der entscheidenden Instanz schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

² Einspracheentscheide gemäss Abs. 1 können innert 30 Tagen mit Beschwerde beim Gemeinderat angefochten werden.

³ Im Übrigen richten sich der Rechtsschutz wie auch die Vollstreckung nach dem kantonalen Recht.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 16

Inkrafttreten	Das Reglement über die Erhebung einer Kurtaxe durch die Einwohnergemeinde Rodersdorf tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Finanzdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2026 in Kraft.
---------------	---

Vom Gemeinderat beschlossen am 26. November 2025.

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung Rodersdorf am 3. Dezember 2025

Gemeindepräsident	Leiter der Verwaltung
-------------------	-----------------------

Dr. Thomas Bürgi	Kaspar Mosimann
------------------	-----------------

Genehmigt vom Finanzdepartement des Kantons Solothurn mit Verfügung vom 17.12.2025